



Gesamtkonzept und Fördergrundsätze

des Landes Brandenburg zur Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung Fonds
Frühe Hilfen über die Bundesstiftung Frühe Hilfen

2025 – 2027





Impressum

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (Hrsg.):
Gesamtkonzept und Fördergrundsätze des Landes Brandenburg zur Umsetzung der
Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen über die Bundesstiftung Frühe Hilfen
gemäß § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz
(KKG) – 2025 – 2027

Potsdam 2024

Herausgeber:

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 107 (Haus 1/1a)
14473 Potsdam

In Kooperation mit:

Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen / Start gGmbH
Fontanestraße 71
16761 Hennigsdorf

und

Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen an der FH Potsdam
Kiepenheuerallee 5
14469 Potsdam

Layout:

Andrea Riebe und Raik Lüttke

Stand: Juni 2024

im Rahmen der

gefördert vom:

Inhaltsverzeichnis

1 Einführung	5
2 Zur Ausgangslage Früher Hilfen im Land Brandenburg	7
2.1 Instrumente und Vorschriften zur Sicherung des Kindeswohls	8
2.2 Frühe Hilfen und Kindergesundheit: Umsetzung im Land Brandenburg	9
2.3 Die Netzwerke Frühe Hilfen im Land Brandenburg	10
2.4 Beitrag der Bundesstiftung Frühe Hilfen für die Netzwerke Frühe Hilfen im Land Brandenburg	12
3 Leitbild Frühe Hilfen Brandenburg – Frühzeitig, gemeinsam, familiennah	12
4 Fördergrundsätze zur Umsetzung der Bundesstiftung Frühen Hilfen im Land Brandenburg	15
5 überregionale Koordinierung im Land Brandenburg	16
5.1 Landeskoordinierungsstelle der Bundesstiftung Frühe Hilfen	16
5.2 Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung	17
6 6 Zuwendungsrechtliche Hinweise	20
6.1 Förderung des Landes Brandenburg und Mittelverteilung an die Landkreise und kreisfreien Städte	20
6.2 Hinweise zur Antragsstellung und Nachweisführung	22
7 Anlagen	24

Abkürzungsverzeichnis

BbgKJG	Gesetz zur Förderung und zum Schutz junger Menschen (Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz) FamHeb Familienhebamme
FGKiKP	Familien- Gesundheits- Kinderkrankenpflegende
GFB	gesundheitsorientierte Familienbegleitung
KJSG	Kinder- und Jugendstärkungsgesetz des Bundes
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
MBJS	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
NGK	Netzwerk Gesunde Kinder
NZFH	Nationale Zentrum Frühe Hilfen
SchKG	Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten/Schwangerschaftskonfliktgesetz
VV Fonds Frühe Hilfen	Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen



1 Einführung

Im Januar 2012 wurden die „Frühen Hilfen“ für Eltern ab der Schwangerschaft und Familien mit Säuglingen und Kleinkindern im Bundeskinderschutzgesetz¹ (BKisSchG) erstmals gesetzlich verankert. Neben dem Bundeskinderschutzgesetz und hierbei besonders das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) finden sich weitere gesetzliche Grundlagen im Art. 6 Abs. 2 u. 3 Grundgesetz (GG), in den Sozialgesetzbüchern und landesrechtlichen Bestimmungen sowie in Beschlüssen von Ministerkonferenzen und Vereinbarungen in den Koalitionsverträgen². Die Frühen Hilfen zielen auf eine umfassende Förderung frühkindlicher Entwicklungsbedingungen ab und tragen somit zum gesunden Aufwachsen von Kindern von Anfang an bei. Ein Überblick der gesetzlichen Regelungen steht auf der Homepage des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen zur Verfügung³.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt und fördert gemäß § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und verschiedene Angebote für junge Eltern wie z. B. Familienhebammen und Familien- Gesundheits-Kinderkrankenschwester*innen. Hierfür stellt der Bund jährlich Mittel gemäß § 3 Abs. 4 KKG zur Verfügung. Die eingerichtete Bundesstiftung Frühe Hilfen stellt sicher, dass die aufgebauten und bewährten Strukturen und Angebote weiterbestehen können. Einzelheiten zur Umsetzung des Fonds Frühe Hilfen beschreiben die Verwaltungsvereinbarung⁴ (VV) und die Leistungsrichtlinien⁵.

Folgende Förderbereiche greifen gemäß den Leistungsleitlinien in den Ländern:

- I. Maßnahmen zur Sicherstellung der Netzwerkstrukturen in den Frühen Hilfen, die notwendige Voraussetzung für die spezifischen Angebote im Bereich der Frühen Hilfen sind,

¹ <https://www.fruehehilfen.de/grundlagen-und-fachthemen/grundlagen-der-fruehen-hilfen/rechtliche-grundlagen/bundeskinderschutzgesetz-bkischg/>

² Koalitionsverträge: Bundesregierung: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/koalitionsvertrag-2021-1990800>; Brandenburg: https://www.brandenburg.de/media/bb1.a.3833.de/Koalitionsvertrag_Endfassung.pdf

³ <https://www.fruehehilfen.de/grundlagen-und-fachthemen/grundlagen-der-fruehen-hilfen/rechtliche-grundlagen/>

⁴ https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Verwaltungsvereinbarung-Fonds-Fruehe-Hilfen.pdf

⁵ https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Leistungsleitlinien-Bundesstiftung-Fruehe-Hilfen-281019.pdf



- II. Maßnahmen zur psychosozialen Unterstützung von Familien durch spezifische Angebote Früher Hilfen,
- 1) Längerfristige Unterstützung von Familien in den Frühen Hilfen durch Fachkräfte,
 - 2) Längerfristige Unterstützung von Familien in den Frühen Hilfen durch Freiwillige,
 - 3) Angebote und Dienste an den Schnittstellen der unterschiedlichen Sozialleistungssysteme,
- III. Erprobung innovativer Maßnahmen und Implementierung erfolgreicher Modelle im Bereich der Frühen Hilfen.

Die Verteilung der Mittel erfolgt gemäß Art. 4 Abs. 3 der VV Fonds Frühe Hilfen auf der Basis eines alternativen Verteilschlüssels⁶.

Für die Koordinierungsaufgaben auf Länderebene sind Sockelbeträge in Abhängigkeit der Einwohnerzahl des jeweiligen Landes vereinbart. Danach entfallen auf das Land Brandenburg jährlich gleichbleibend 120.000 Euro (vgl. Tabelle II in der Anlage der VV Fonds Frühe Hilfen).

Für das Nationale Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) und bundeseinheitliche Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung sowie für Aufwendungen der Geschäftsstelle, die der Verwaltung und der Durchführung der Aufgaben der Stiftung dienen, werden jährlich insgesamt 4 Mio. Euro zur Verfügung gestellt (vgl. VV Fonds Frühe Hilfen Art. 4 Abs. 2).

Die Länder sind gemäß Art. 5 Abs. 4 der VV Fonds Frühe Hilfen gefordert, zur Erreichung der Ziele des Fonds und des Stiftungszwecks alle drei Jahre länderspezifische Gesamtkonzepte zu erstellen und dem Bund vorzulegen. Das Land Brandenburg berücksichtigt über das Gesamtkonzept die Fördergrundsätze der Bundesstiftung Frühe Hilfen. Diese sind Bestandteil der Verwaltungsvereinbarung, die zwischen Bund und Land getroffen worden ist.

Die Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg sind mittels Zuwendungsbescheid an das jeweils aktuell gültige Gesamtkonzept gebunden. Das vorliegende Gesamtkonzept und die Fördergrundsätze gelten für die Förderperiode 2025 bis 2027.

⁶ Gemäß JFMK-UB 02/2019 vom 2. August 2019 wird ein Sockelbetrag eingeführt, um die erheblichen Schwankungsbreiten, die bei einer Aktualisierung des Verteilschlüssels für einzelne Länder entstehen würden, zu vermeiden. Dieser Sockelbetrag beträgt 66,7 Prozent der den Ländern im Haushaltsjahr 2019 nach Tabelle I der VV jeweils zugewiesenen Mittel und wird dauerhaft festgeschrieben. Die über den Sockelbetrag hinausgehenden Mittel werden je zu einem Drittel auf der Basis des Königsteiner Schlüssels, der unter 3-Jährigen sowie der unter 3-Jährigen im SGB II Leistungsbezug allen Ländern zugewiesen und in einem dreijährigen Turnus aktualisiert.



2 Zur Ausgangslage Früher Hilfen im Land Brandenburg

Bereits vor Einführung des Bundesprogramms Frühe Hilfen war es das Anliegen der Landesregierung, kinder- und familienfreundliche Rahmenbedingungen zu schaffen und eine vorsorgende Gesellschaftspolitik zu etablieren unter dem Motto „Kein Kind zurücklassen – Brandenburg beugt vor“ mit dem Ziel, gesundes Aufwachsen, größtmögliche Teilhabe und Chancengleichheit von Anfang an zu ermöglichen. So vernetzen sich beispielsweise schon seit 2004 Partner*innen aus verschiedenen Bereichen des Gesundheits-, Sozial- und Bildungswesens im Bündnis Gesund Aufwachsen (BGA), um Kindern und Jugendlichen ein gesundes und sicheres Aufwachsen zu ermöglichen.

Gleichzeitig hat Brandenburg im Jahr 2006 mit dem Programm zur Qualifizierung der Kinderschutzarbeit die landespolitische Verantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen hervorgehoben. Damit wurde die Zielsetzung, einer Verbesserung der Aufwuchsbedingungen um den Aspekt des präventiven Kinderschutzes erweitert mit dem Fokus auf folgende strategische Ziele: „Eltern stärken und Kinder schützen“.

Das Netzwerk Gesunde Kinder wurde 2006 als Modellvorhaben entwickelt und 2011 als zentrale Maßnahme in das Kinder- und Familienpolitische Programm des Landes Brandenburg aufgenommen, als ein besonders leicht zugängliches und familienunterstützendes Angebot zur Gesundheitsförderung und Prävention während der Schwangerschaft und in den ersten drei Lebensjahren des Kindes⁷.

Im Land Brandenburg leben etwa 2,6 Millionen Einwohner in 14 Landkreisen und vier kreisfreien Städten. Lebten 2011 am Stichtag 31. Dezember eine Anzahl von 57.489 Kindern unter drei Jahren in Brandenburg, so waren es am 31. Dezember 2019 eine Anzahl von 64.231 Kindern, am 31. Dezember 2022 nur noch 60.079 Kinder⁸. Dieser Geburtenrückgang stellt das Land im Rahmen der Bundesstiftung Frühe Hilfen vor erhebliche Herausforderungen, da die Anzahl der Kinder unter drei Jahren einen maßgeblichen Einfluss auf die Mittelverteilung gem. Verteilschlüssel nach Art. 4 Abs. 3 VV hat und sich fortlaufend ungünstig auf die für das Land Brandenburg zur Verfügung stehenden Mittel auswirkt.

⁷ <https://mbjs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/unterstuetzen-staerken-schuetzen/unterstuetzung-fuer-junge-familien/netzwerk-gesunde-kinder.html>

⁸ vgl. <https://www.statistik-berlin-brandenburg.de/>



2.1 Instrumente und Vorschriften zur Sicherung des Kindeswohls

Gemäß Art. 6 Abs. 2 u. 3 S. 1 Grundgesetz (GG) ist die Pflege und Erziehung von Kindern das natürliche Recht und die zuvörderst obliegende Pflicht der Eltern. Die Jugendhilfe unterstützt und berät Eltern und Erziehungsberechtigte in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und trägt dazu bei, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu schaffen.

Die Gewährleistung des Kindeswohls und der damit verbundene Kinderschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Denn nur im Zusammenwirken aller Beteiligten, den betroffenen jungen Menschen, ihren Eltern und Erziehungsberechtigten, dem sozialen Umfeld und Fachkräften der unterschiedlichen Professionen wird es gelingen, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Das Programm zur Qualifizierung der Kinderschutzarbeit im Land Brandenburg vom März 2006 (LT Drs. 4/2733) war ein wegweisender landespolitischer Schritt dazu. Mit Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes am 1. Januar 2012 (BKischG) und dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) sowie dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) entstanden wichtige rechtliche Rahmenbedingungen im präventiven sowie im interventionsbezogenen Bereich.

Die neuen Regelungen des KJSG zum Kinderschutz bedürfen der Ausgestaltung und Konkretisierung im Landesrecht. Mit dem aktuellen Koalitionsvertrag (7. Wahlperiode) wurde die Landesregierung zudem beauftragt, ein Landeskinderschutzgesetz zu erarbeiten, das einheitliche Standards festschreibt und das Kindeswohl in den Mittelpunkt stellt. Im Bezug darauf wurde ein Brandenburger Kinder- und Jugendgesetz (BbgKJG) erarbeitet und am 19. Juni 2024 beschlossen. Das Gesetz tritt zum 1. August 2024 in Kraft. Dieses Gesetz soll auch die bundesrechtlichen Impulse vor allem in Richtung der Ausgestaltung einer beteiligungsorientierten und inklusiven Kinder- und Jugendhilfe landesrechtlich verankern und die Zusammenarbeit insbesondere von Gesundheits- und Jugendhilfe sowie der Entwicklung und Implementierung von Schutzkonzepten hervorheben. Die Netzwerkarbeit auch über den Kinderschutz hinaus wird gestärkt.

Um das gesunde sowie sichere Aufwachsen von Kindern zu ermöglichen, ist insbesondere eine fachliche Zusammenarbeit der Gesundheitsberufe und Gesundheitsdienste, der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Schulen sowie der Polizei und Justiz erforderlich. In Brandenburg haben sich in Verantwortung und Koordination der Jugendämter verbindliche Netzwerkstrukturen der Zusammenarbeit und Vernetzung im Kinderschutz etabliert. Verbindungen zu anderen Netzwerken, wie z. B. den Frühen Hilfen, sind klar beschrieben.

Im Rahmen der Netzwerkarbeit erfolgt ein regelmäßiger Austausch zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz.



Um die Prozesse der Qualifizierung und Weiterentwicklung des Kinderschutzes im Land zu unterstützen, begleiten Fachstellen im Land Brandenburg die im Kinderschutz tätigen Fachkräfte und deren Kooperationspartner*innen. Als Grundlage für die Zusammenarbeit der Bereiche Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitshilfe zum Thema Kindeschutz wird der Brandenburger Leitfaden „Früherkennung von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“, von Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte e. V. und der Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg herausgegeben und zuletzt mit der 10. Auflage 2023 aktualisiert. Er ist inzwischen ein weit verbreitetes Arbeitsinstrument für verschiedene Berufsgruppen nicht nur im Gesundheitswesen.⁹

2.2 Frühe Hilfen und Kindergesundheit: Umsetzung im Land Brandenburg

Der Öffentliche Gesundheitsdienst (ÖGD) ist neben den weiteren tragenden Säulen im Gesundheits- und Sozialwesen (medizinische Versorgung gemäß Fünftes Buch Sozialgesetzbuch, Rehabilitation und Teilhabe gemäß Neuntes Buch Sozialgesetzbuch, pflegerische Versorgung gemäß Elftes Buch Sozialgesetzbuch) sowie der Kinder und Jugendhilfe (gemäß Achtes Buch Sozialgesetzbuch) der geeignete Anlaufpunkt für Kindergesundheit, z. B. für gesundheitliche Problemlagen, Vorsorgeangebote und Gesundheitsförderung. Das Brandenburgische Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG) legt im Rahmen des Sozialstaatsgebotes fest, dass die Landkreise und kreisfreien Städte entsprechende Anlaufstellen vorhalten und verschiedene Leistungen Dritter zusammenführen. Dazu gehören die Einführung eines verbindlichen Systems für Einladung und Rückmeldung zu den Früherkennungsuntersuchungen bei niedergelassenen Ärzt*innen seit 2008, die Untersuchungen aller 30 bis 42 Monate alten Kinder und die zahnärztlichen Untersuchungen und Maßnahmen der Gruppenprophylaxe durch den öffentlichen Gesundheitsdienst sowie die konzeptionelle Entwicklung und der Ausbau des Netzwerkes Gesunde Kinder im Rahmen des Programmes für Familien- und Kinderfreundlichkeit seit dem Jahr 2005. Das Netzwerk Gesunde Kinder (NGK) verfolgt gemeinsam mit der Bundesstiftung Frühe Hilfen im Land Brandenburg das Ziel, die Elternkompetenzen zu stärken und die gesunde Entwicklung von kleinen Kindern zu fördern. Beide Förderprogramme sind dadurch inhaltlich und strukturell eng miteinander verbunden, wobei das NGK rückblickend als beispielhaftes Vorläufermodell für den Aufbau und die Schaffung von koordinierten Ehrenamtsstrukturen im Rahmen der Bundesstiftung Frühe Hilfen zu betrachten ist.

Ursprünglich ist das NGK aufgrund des Drucks seitens der Landespolitik entstanden, der durch Fälle von Kindeswohlgefährdung ausgelöst wurde. Diese historische Entwicklung unterstreicht die enge Verbindung und das Bestreben beider

⁹ https://www.fachstelle-kinderschutz.de/files/02_Kinderschutzpartner/Gesundheit/1_Gewaltleitfaden_Text_2023.pdf



Netzwerkstrukturen, sich für das Wohl und die gesunde Entwicklung von Kindern einzusetzen.

Das NGK verfügt über eine flächendeckende Vernetzungsstruktur mit hauptamtlichen Koordinator*innen, ehrenamtlichen Familienpat*innen sowie vielfältigen Kooperationen und Familienbildungsangeboten. Es ist inhaltlich in der Gesundheitsförderung und Primärprävention verortet und richtet sich an alle brandenburgischen Familien ab der Schwangerschaft bis zum dritten Geburtstag eines Kindes.

Ein besonderes Augenmerk im NGK liegt auf geschulten ehrenamtlichen Familienpat*innen, die Familien in den ersten drei Lebensjahren des Kindes angelehnt an die U-Untersuchungen begleiten. Die Besuche im häuslichen Umfeld der Familien dienen dem vertrauten Austausch über gesundheits- und entwicklungsfördernde Themen. Bei Bedarf wird in das professionelle System weitervermittelt, um Familien durch ergänzende Beratung und Hilfe passgenau zu unterstützen.

Es werden zudem und in Zusammenarbeit mit vielen Akteurinnen und Akteuren vor Ort Angebote wie Krabbelgruppen, Schwangerentreffs und Elternbildungsangebote geschaffen und zugänglich gemacht. Diese Angebote dienen der Information, dem elterlichen Austausch sowie der Vernetzung untereinander.

Die bestehenden 21 Regionalnetzwerke werden mit einem Fördervolumen von 3,1 Mio. € unterstützt. Die Grundlage für das Handeln der Regionalnetzwerke bilden das „Konzept der Landesregierung Brandenburg zur landesweiten Verbesserung der Qualität und zur Stärkung und Verstetigung der Netzwerke Gesunde Kinder“, die erarbeiteten Mindeststandards sowie die entsprechende Förderrichtlinie.

2.3 Die Netzwerke Frühe Hilfen im Land Brandenburg

Die Netzwerke Frühe Hilfen verfolgen gemeinsam mit den Netzwerken Kinderschutz (vgl. 2.1) das landespolitische Ziel des gesunden und sicheren Aufwachsens von Kindern im Land Brandenburg¹⁰. Im Land Brandenburg werden Netzwerke Frühe Hilfen gem. § 22 BbgKJG gefördert, um möglichst frühzeitig werdende Eltern und Familien mit Säuglingen und Kleinkindern allgemeine Informationen zur Entwicklung des Kindes und Förderung der Erziehung in der Familie anbieten zu können. Über die Bundesstiftung Frühe Hilfen, die sich nach § 3 Abs. 4 KKG richten, werden Maßnahmen zur Umsetzung des präventiven Kinderschutzes angeboten.

Die Bundesstiftung Frühe Hilfen und das Netzwerk Gesunde Kinder sind eng miteinander verbunden und von entscheidender Bedeutung, wenn es darum geht, Familien und Kindern einen gesunden Start ins Leben zu ermöglichen. Beide

¹⁰ https://www.fachstelle-kinderschutz.de/files/01_Fachstelle_Kinderschutz/Publikationen/Fachartikel/Handreichung%20FH-KS-GK.pdf



Förderprogramme haben denselben gesetzlichen Auftrag verbunden mit ähnlichen Zielstellungen und haben inhaltliche Schnittpunkte in ihren jeweiligen Förderrichtlinien:

- **Netzwerk- und Kooperationsstrukturen sicherstellen und weiterentwickeln:**
Die Förderung einer effektiven Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteur*innen und Einrichtungen gem. § 3 Abs. 1 KKG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 KKG ist von großer Bedeutung. Beide Förderprogramme spielen eine aktive Rolle bei der Initiierung, Koordination und Moderation verschiedener Netzwerk- und Kooperationsstrukturen.
- **Angebotsstrukturen (weiter-)entwickeln, bündeln und darüber informieren:**
Beide Förderprogramme arbeiten daran, gem. § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Angebote zu schaffen, die den individuellen Bedarfen von Familien entsprechen. Dies umfasst die (Weiter-)Entwicklung und Bündelung vorhandener Angebote sowie die Informationen darüber.
- **Ehrenamtsstrukturen koordinieren und weiterentwickeln:**
Ein wichtiger Aspekt zunächst beider Förderprogramme ist die Einbeziehung von Ehrenamtsstrukturen. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass Eltern eine niedrigschwellige Begleitung erhalten können. Im Land Brandenburg wird dieser Aufgabenbereich vor allem über das Netzwerk Gesunde Kinder ausgestaltet.

Um Ressourcen zu bündeln und sich gegenseitig zu stärken, haben beide Förderprogramme historisch eine unterschiedliche Gewichtung in der Maßnahmenplanung und -umsetzung:

- **Bundesstiftung Frühe Hilfen:**
legt seinen Schwerpunkt auf strategische Entwicklungen und die Koordinierung eines Fachkräftenetzwerkes in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt. Es arbeitet langfristig daran, die Ausrichtung und Weiterentwicklung der Frühen Hilfen im Land Brandenburg sicherzustellen.
- **Netzwerk Gesunde Kinder:** legt seinen Schwerpunkt auf die operative Umsetzung. Es koordiniert die Ehrenamtsstrukturen in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt. Dadurch wird gewährleistet, dass Familien eine niedrigschwellige Begleitung und Information vor Ort erhalten.

Somit arbeiten das Netzwerk Gesunde Kinder und die Bundesstiftung Frühe Hilfen Hand in Hand zur Umsetzung der Frühen Hilfen im Land Brandenburg.

Die Zusammenarbeit zwischen der Bundesstiftung Frühe Hilfen und dem Netzwerk Gesunde Kinder im Rahmen des Netzwerkes Frühe Hilfen im Land Brandenburg stellt konkrete Anforderungen an beide Strukturen. Ein tiefgehendes Verständnis für die jeweiligen Aufgabenbereiche und Verantwortlichkeiten ist notwendig – verbunden mit einer offenen Kommunikationskultur, einem transparenten Informationsaustausch und gemeinsamen Entscheidungen. Zudem braucht es eine



kontinuierliche Auseinandersetzung über das gemeinsame Wirken sowie die Planung, Umsetzung und Überprüfung von Zielen und Maßnahmen. Im besten Fall können durch die Zusammenarbeit personelle und finanzielle Ressourcen effektiv eingesetzt und gemeinsame Maßnahmen an den Bedürfnissen von Familien passend ausgerichtet werden. Die Weiterentwicklung des Netzwerkes Frühe Hilfen im Land Brandenburg hängt letztendlich von einem starken Engagement beider Strukturen – der Bundesstiftung Frühe Hilfen und dem Netzwerk Gesunde Kinder – ab.

2.4 Beitrag der Bundesstiftung Frühe Hilfen für die Netzwerke Frühe Hilfen im Land Brandenburg

Ausgehend von dem Bericht der Landesregierung zur Evaluation bestehender Instrumente und Vorschriften zur Kindergesundheit und zum Kinderschutz (vgl. 2.1 und 2.2) aus dem Jahr 2011 (LT Drs. 5/3347)¹¹, veröffentlicht unter dem Titel „Gesund und sicher aufwachsen im Land Brandenburg“, wurde bezogen auf die Qualitätsentwicklung im präventiven Kinderschutz nachfolgender Schwerpunkt gesetzt:

- die Entwicklung und Verstärkung Früher Hilfen und verlässlicher Unterstützungsnetzwerke für Familien mit Säuglingen und Kleinkindern

Zwischen 2012 und 2017 wurde dieser Schwerpunkt im Rahmen der „Bundesinitiative: Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ aktiv umgesetzt. Ab 2018 fördert nun die Bundesstiftung Frühe Hilfen dauerhaft die Netzwerke Bundesstiftung Frühe Hilfen im Land Brandenburg und leistet somit neben dem Förderprogramm Netzwerk Gesunde Kinder einen Beitrag zur psychosozialen Unterstützung von Familien mit Säuglingen und Kleinkindern im Rahmen der Brandenburger Netzwerke Frühe Hilfen.

3. Leitbild Frühe Hilfen Brandenburg – Frühzeitig, gemeinsam, familiennah

Die Netzwerkkoordinierenden der Landkreise und kreisfreien Städte haben 2017/18 einen Prozess zum Selbstverständnis von Frühen Hilfen im Land Brandenburg initiiert und die Ergebnisse in einem Leitbild zusammengefasst:

„Die Gründung einer Familie und die ersten Lebensjahre eines Kindes sind besonders wertvoll. Alle Akteurinnen und Akteure im Land Brandenburg begrüßen und

¹¹ https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/parladoku/w5/drs/ab_3300/3347.pdf



beglückwünschen Eltern mit Kindern und wünschen einen guten Start ins Leben. Dies gelingt durch ein breites, den Bedürfnissen der Eltern und Kinder angepasstes Angebot als auch durch gute Kooperation und Vernetzung der Fachkräfte vor Ort.

Wir, die Akteurinnen und Akteure sowie Fachkräfte in den Netzwerken Frühe Hilfen Brandenburg, unterstützen alle (werdenden) Familien mit ihren Kindern in den ersten Lebensjahren, um eine nachhaltig gute Entwicklung zu ermöglichen. Gemeinsam begleiten wir sie von Beginn an, familiennah und entsprechend ihrer individuellen Bedürfnisse.

Wir orientieren uns dabei an folgenden Leitsätzen:

- **Frühe Hilfen in Brandenburg sind multiprofessionell vernetzt!**
Wir sind multiprofessionelle, systemübergreifende Fachkräfte-Netzwerke bestehend aus Akteurinnen und Akteuren im beruflichen Kontakt zu Eltern und ihren Kindern in den ersten Lebensjahren (vgl. § 3 KKG). Wir verstehen uns als lernende, sich weiterentwickelnde Systeme, die von der Fachlichkeit der unterschiedlichen Professionen aus der Kinder- und Jugendhilfe und dem Gesundheitswesen profitieren. In der Zusammenarbeit verständigen wir uns fortlaufend zu den unterschiedlichen Handlungslogiken der einzelnen Professionen, reflektieren die unterschiedlichen Rollen und Aufträge und entwickeln ein gemeinsames Verständnis, um Familien passgenau begleiten und unterstützen zu können. Zu unserem Selbstverständnis gehört es, dass wir mit allen in Brandenburg aktiven Netzwerken, die mit (werdenden) Eltern von Kindern im Alter von null bis drei Jahren tätig sind, kooperieren.
- **Regional starke Netzwerke Frühe Hilfen in Brandenburg erreichen Familien vor Ort!**
Mit koordinierten, regionalen und lokalen Unterstützungssystemen Früher Hilfen vor Ort erreichen wir Familien in ihrem Lebensraum. Die agierenden Fachkräfte in den Netzwerken sind bekannt und wohnortnah ansprechbar und verweisen auf das für die Familie passende Angebot.
- **Angebote der Frühen Hilfen in Brandenburg sind passgenau, vielfältig und aufeinander abgestimmt!**
Um Familien passgenaue Begleitung und Unterstützung zu ermöglichen, halten wir vielfältige, sich ergänzende und aufeinander aufbauende professionelle bzw. professionell angeleitete Angebote vor, die von niedrigschwelliger Begleitung durch beispielsweise Familienbegrüßungsdienste, Familienzentren, ehrenamtliche Pateninnen und Paten bis hin zu längerfristiger Unterstützung durch Fachkräfte reichen, und vernetzen diese.
- **Die Netzwerke Frühe Hilfen in Brandenburg begleiten von Beginn an!**
Es ist uns wichtig, frühzeitig anzusetzen. Das bedeutet einerseits, Familien bereits mit Beginn der Schwangerschaft und in den ersten drei Lebensjahren durch ein breites Angebotsspektrum zu begleiten und zu unterstützen.



Frühzeitig heißt aber auch, dass unsere Angebote präventiv ausgerichtet sind und alle Familien angesprochen werden.

- **Die Netzwerke Frühe Hilfen in Brandenburg wirken primär und sekundär präventiv!**

Die Netzwerke Frühe Hilfen wirken primär und sekundär präventiv durch ihre gesundheits- und entwicklungsorientierten Angebote für alle Familien. Sie bieten unterstützende Angebote für alle Familien und für Familien in herausfordernden Lebenssituationen. Sie bilden eine Brücke zu den tertiär präventiven Angeboten der Hilfen zur Erziehung. Verfahren im Kinderschutz sind für die in den Netzwerken Frühe Hilfen wirkenden Fachkräfte verbindlich geregelt.

- **Die Netzwerke Frühe Hilfen in Brandenburg orientieren sich an den individuellen Bedarfen der Familie!**

Wir begleiten und unterstützen alle (werdenden) Familien mit Kindern im Alter von null bis drei Jahre in allen Lebenslagen entsprechend ihrer individuellen Entwicklungsbedürfnisse. Die Unterstützung und Begleitung sind für die Familien grundsätzlich freiwillig. Basis für unsere Arbeit ist die Beteiligung der Eltern, dies reicht von der Bedarfserhebung bis hin zur Angebotsplanung und Angebotsauswahl

- **Die Netzwerke Frühe Hilfen in Brandenburg greifen die Stärken und Ressourcen der Familie auf!**

Die Akteurinnen und Akteure der Frühen Hilfen greifen die Ressourcen der Familie auf und stärken die Anpassungsmöglichkeiten innerhalb der neuen Familiensituation. Sie bieten ein zusätzliches Netz an kompetenten Ansprechpersonen.

- **Die Netzwerke Frühe Hilfen sichern die Qualität und Weiterentwicklung ihrer Arbeit!**

Die Akteurinnen und Akteure sind kontinuierlich im Austausch. Qualitätsentwicklung und -sicherung werden durch Fachtagungen, Arbeitskreise und Weiterbildungen gewährleistet. Dabei orientieren wir uns am Qualitätsrahmen Frühe Hilfen des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen.“



4. Fördergrundsätze zur Umsetzung der Bundesstiftung Frühen Hilfen im Land Brandenburg

Das Land Brandenburg gewährt auf Grundlage der Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen über die Bundesstiftung Frühe Hilfen¹² sowie nach Maßgabe der Leistungsleitlinien¹³ und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für die Umsetzung der Bundesstiftung Frühe Hilfen gem. § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz.

Gegenstand der Förderung ist die Etablierung von kommunalen Netzwerken und die psychosoziale Unterstützung junger Familien im Bereich der Frühen Hilfen. Die Mittel des Fonds Frühe Hilfen sollen konkret eingesetzt werden für:

- I. Maßnahmen zur Sicherstellung der Netzwerkstrukturen in den Frühen Hilfen, die Voraussetzung für die spezifischen Angebote im Bereich der Frühen Hilfen sind,
- II. Maßnahmen zur psychosozialen Unterstützung von Familien durch spezifische Angebote Früher Hilfen,
 - 1) Längerfristige Unterstützung von Familien in den Frühen Hilfen durch Fachkräfte,
 - 2) Längerfristige Unterstützung von Familien in den Frühen Hilfen durch Freiwillige,
 - 3) Angebote und Dienste an den Schnittstellen der unterschiedlichen Sozialleistungssysteme,
- III. Erprobung innovativer Maßnahmen und Implementierung erfolgreicher Modelle im Bereich der Frühen Hilfen,
- IV. fachliche Koordinierung und Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung

Diese Maßnahmen werden an fachlich abgesicherten und bundeseinheitlichen Qualitätskriterien ausgerichtet sowie durch Leistungsleitlinien konkretisiert. Die Maßnahmen I bis III sind ausschließlich solche, die nicht schon am 1. Januar 2012 bestanden haben und die ausschließlich von den Landkreisen und kreisfreien

¹² Verwaltungsvereinbarung: Fonds Frühe Hilfen über die Bundesstiftung Frühe Hilfen, <https://www.fruehehilfen.de/grundlagen-und-fachthemen/grundlagen-der-fruehen-hilfen/bundesstiftung-fruehe-hilfen/> (zuletzt besucht am 28. Dezember 2023), S. 6.

¹³ Leistungsleitlinien: Bundesstiftung Frühe Hilfen zur Umsetzung des Fonds Frühe Hilfen, <https://www.fruehehilfen.de/grundlagen-und-fachthemen/grundlagen-der-fruehen-hilfen/bundesstiftung-fruehe-hilfen/> (zuletzt besucht am 28. Dezember 2023).



Städten beantragt werden können. Ziffer IV wird ausschließlich auf Ebene der Landeskoordination verantwortet.

Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen (Vorhaltung einer Netzwerkkoordination, regionale Austauschtreffen) und Ihre Qualitätsentwicklung gemäß Förderbereich I sind prioritär. Sie sind grundlegend für die förderfähigen Angebote der Bundesstiftung Frühe Hilfen und Voraussetzung für die Förderung aller weiteren Maßnahmen.

Weiterführende Hinweise zu den förderfähigen Leistungen, Mindestanforderungen und Ausschlusskriterien der Förderbereiche I – III. entnehmen Sie der Anlage 1. Es gelten nur Mindestanforderungen für die beantragten Förderbereiche. Sofern Mindestanforderungen in den beantragten Förderbereichen nicht zutreffen, ist dies zu erklären.

5. überregionale Koordinierung im Land Brandenburg

Gemäß Art. 5 der Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen sollen die Koordinierungsstellen in den Ländern die Umsetzung der Maßnahmen in den Frühen Hilfen koordinieren und begleiten, zur Qualitätssicherung und -entwicklung beitragen und durch den länderübergreifenden fachlichen Austausch Ziel und Zweck der Bundesstiftung wahren. Sie unterstützen das Nationale Zentrum Frühe Hilfen bei der Entwicklung und Sicherstellung von bundeseinheitlichen Qualitätsstandards und stellen entsprechende Daten des Landes zur Verfügung.

5.1. Landeskoordinierungsstelle der Bundesstiftung Frühe Hilfen

Im Land Brandenburg wird die Landeskoordinierungsstelle der Bundesstiftung Frühe Hilfen in freier Trägerschaft ausgeführt – die Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen bei der Start gGmbH und das Kompetenzzentrum Frühe Hilfen beim Familienkompetenzzentrum Frühe Kindheit an der Fachhochschule Potsdam (in Trägerschaft des IFFE e.V.). Die Landeskoordinierung erfüllt Aufgaben gemäß Art. 5 VV Fonds Frühe Hilfen und arbeitet eng mit dem zuständigen Ministerium für Jugend, Bildung und Sport (MBS) zusammen, das die landesstrategische Einbindung der



Gesamtkonzeptentwicklung und -fortschreibung sicherstellt und die Umsetzung des Landeskonzpts gewährleistet. Das MBSJ ist für den Haushaltsvollzug der Umsetzung des Bundesprogramms Frühe Hilfen gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 VV Fonds Frühe Hilfen verantwortlich.

Zu den Aufgaben der Landeskoordinierung der Bundesstiftung Frühe Hilfen gehören:

- Koordinierung und Begleitung der Umsetzung der Maßnahmen nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 gem. Art. 5 Abs. 1 durch
 - Hinwirken auf eine flächendeckende Partizipation der kommunalen Gebietskörperschaften
 - Unterstützung bei der Antragsprüfung und Erstellung des Verwendungsnachweises an den Bund
 - Sicherung und (Weiter-) Entwicklung der Qualität in den Frühen Hilfen gem. Art. 5 Abs. 2 durch
 - Zusammenführung der verschiedenen regionalen Netzwerke Bundesstiftung Frühe Hilfen auf Landesebene sowie interdisziplinärer Fachaustausch
 - Erarbeitung von Handlungsempfehlungen
 - Supervision und Qualifizierung
 - Organisation von und Mitwirkung bei Fachtagungen
 - Fachberatung
 - überregionale Öffentlichkeitsarbeit
 - überregionale Projekte
 - Evaluation und Dokumentation
- Sicherstellung des länderübergreifenden Austauschs gem. Art. 5 Abs. 3
- Unterstützung des MBSJ bei der Fortschreibung des Gesamtkonzepts gem. Art. 5 Abs. 4

5.2 Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung

Aufgrund aktueller Entwicklungen und bestehender Fördermöglichkeiten (Ende 2023) besteht die Notwendigkeit, anstehende Ziele und Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung für den Förderzeitraum 2025 – 2027 zu überarbeiten. Im Gesamtkonzept 2025 – 2027 wird daher zwischen fortlaufenden Zielen unterschieden, die gem. der Leistungsleitlinien Bundesstiftung Frühe Hilfen zur Umsetzung des Fonds Frühe Hilfen¹⁴ dauerhaft relevant sind und spezifisch herausgehobenen Zielsetzungen, die konkret und messbar in der aktuellen Förderperiode bearbeitet werden.

¹⁴ https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Leistungsleitlinien-Bundesstiftung-Fruehe-Hilfen-281019.pdf



Alle Ziele und Maßnahmen des aktuellen Gesamtkonzeptes werden den bestehenden Rahmenbedingungen bzgl. personeller und finanzieller Ressourcenentwicklungen angepasst.

Folgende mittel- bis langfristigen Ziele sind über den Förderzeitraum 2025 – 2027 dauerhaft aktuell:

- Allgemeines und vorrangiges Ziel der Qualitätssicherung und -entwicklung ist die Sicherstellung und Erhaltung der bestehenden Netzwerkstrukturen gem. § 3 Abs. 4 KKG.
- In den Landkreisen und kreisfreien Städte sollen zudem Strukturen und Verfahren existieren, um Qualitätssicherung, Qualitätsentwicklung und Angebots- und Bedarfsplanung im Bereich der Frühen Hilfen umzusetzen und weiterzuentwickeln.
- Auf Landesebene wird die Zusammenarbeit der Landesnetzwerke Kinderschutz, Netzwerk Gesunde Kinder, Netzwerk Frühförderung und Netzwerk Frühe Hilfen als gemeinsame Querschnittsaufgabe im Rahmen des präventiven Kinderschutzes fortgesetzt.
- Es sollen zudem entsprechend der regionalen Möglichkeiten qualifizierte Familienhebammen, Familien- Gesundheits- Kinderkrankenpfleger*innen und vergleichbar qualifizierte Fachkräfte aus dem Gesundheitswesen in den Landkreisen und kreisfreien Städten für eine psychosoziale Unterstützung der Familien zur Verfügung stehen.
- Alternative Modelle zum Einsatz von gesundheitsorientierter Familienbegleitung sollen auch weiterhin als Reaktion auf den Fachkräftemangel auf Landesebene und in den Landkreisen und kreisfreien Städten weiterentwickelt werden. Dabei erfolgt die Qualitätsentwicklung und -sicherung für den Einsatz der Fachkräfte auf Grundlage der aktuellen fachlichen Erfordernisse.
- Maßnahmen der Bundesstiftung Frühe Hilfen verbinden bestehende Angebote verschiedener Sozialleistungsträger ressourcenschonend miteinander und lotsen familienbedarfsgerecht in weitere Angebote des regionalen Netzwerkes.

Die folgenden kurzfristigen Ziele werden im Förderzeitraum 2025 – 2027 verfolgt:

I. Spezifische Ziele zur Erhaltung und Sicherstellung der bestehenden Netzwerkstrukturen in den Frühen Hilfen (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 VV)

- 1) Verständigung über die Auswirkungen des Inkrafttretens eines brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum KJSG bis Ende 2025 mit dem Netzwerk Gesunde Kinder auf Landes- und kommunaler Ebene (z. B. im Hinblick auf Begrifflichkeiten, Kommunikation und Außendarstellung, Übersicht zu davon ausgehenden weiteren Handlungsbedarfen).
- 2) Bis Ende 2027 werden in Zusammenarbeit mit den Netzwerkkoordinierenden Bundesstiftung Frühe Hilfen und den Netzwerkkoordinierenden Gesunde Kinder unter Begleitung durch die Landeskoordination



Bundesstiftung Frühe Hilfen und Gesunde Kinder Mindestanforderungen für die Netzwerkkoordination erarbeitet.

- 3) Bis Ende 2026 werden Impulse zur Netzwerkarbeit im Flächenland (ländlichen und städtischen Raum) in gemeinschaftlicher Erarbeitung mit den Netzwerkkoordinierenden und unter Einbezug externer Fachexpertise erarbeitet.
- 4) In allen Landkreisen und kreisfreien Städten Brandenburgs bestehenden Netzwerken der Bundesstiftung Frühe Hilfen existiert bis Ende 2027 eine aktuelle Konzeption. Alle Konzepte enthalten bis 2027 gemeinsam abgestimmte Qualitätsstandards für die Netzwerkarbeit vor Ort sowie Ideen zur Einbindung der Frühen Hilfen mindestens in die kommunale Jugendhilfeplanung und sofern vorhanden, auch in die Gesundheitsplanung.
- 5) Neu besetzte Koordinierungsstellen werden im Rahmen der Einarbeitung auf kommunaler Ebene innerhalb der ersten sechs Monate ihres Tätigkeitsbeginns gezielt durch die Landeskoordination Bundesstiftung Frühe Hilfen zur Rolle und Auftrag von Netzwerkkoordinierenden Frühe Hilfen gestärkt.
- 6) Ein fortlaufendes Qualifizierungsangebot für Netzwerkkoordinierende Frühe Hilfen wird entsprechend des Kompetenzprofils für Netzwerkkoordinatorinnen und Netzwerkkoordinatoren Frühe Hilfen des NZFH¹⁵ durch das SFBB bzw. das NZFH in Rücksprache mit der Landeskoordination Bundesstiftung Frühe Hilfen ab 2025 zur Verfügung gestellt.

II. Spezifische Ziele für Maßnahmen zur längerfristigen psychosozialen Unterstützung von Familien durch GFB (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 VV)

- 1) Die Landeskoordination wirkt im Förderzeitraum 2025 – 2027 aktiv an der AG: „Curricula GFB“ zur Überarbeitung der Qualitätsstandards der Ausbildung der GFB und AG: „Fachkräftemangel“ auf Bundesebene mit.
- 2) Anschließend werden die Qualitätsstandards zum Einsatz der GFB auf Grundlage der überarbeiteten Standards des NZFH auf Landesebene bis 2026 aktualisiert. Die Formate zur Qualitätssicherung z. B. durch Supervision, Fachgespräche und Fortbildungen werden gemeinsam mit den GFB und den Netzwerkkoordinierenden bis Ende 2025 aktualisiert und den Bedarfen bzw. strukturellen Bedingungen und Ressourcen angepasst.
- 3) Länderübergreifend soll bis Ende 2025 ein Fachaustausch zwischen den GFB Brandenburg und Berlin veranstaltet werden.

¹⁵ https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Publikation_NZFH_Kompetenzprofil_Netzwerkkoordinatoren.pdf



III. Spezifische Ziele für Maßnahmen zur psychosozialen Unterstützung von Familien durch Angebote und Dienste an den Schnittstellen der unterschiedlichen Sozialleistungssysteme (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 VV)

- 1) Bis Ende 2027 erfolgt zwischen dem Netzwerk Gesunde Kinder und dem Bundesprogramm Frühe Hilfen ein Austausch über eine gemeinsam abgestimmte Angebotsplanung unter Einbeziehung der jeweiligen Fördergrundlagen.

IV. Koordinierung in den Ländern für den Förderzeitraum 2025 – 2027 (Art. 5 VV)

- 1) Eine Neukonzeption der Landeskoordination in freier Trägerschaft wird bis Ende 2026 erarbeitet und den aktuellen Bedingungen angepasst. Dazu soll ein externer fachlicher Begleitprozess mit zwei Werkstatttagen durchgeführt werden. Die Ergebnisse werden zum Fachgespräch Frühe Hilfen im 2. Quartal 2026 auf Arbeitsebene präsentiert und bis spätestens zum 30. Juni 2027 im Rahmen der Gesamtkonzeptüberarbeitung für den Förderzeitraum 2028 – 2030 konzeptionell neu verankert bzw. festgeschrieben.

6 Zuwendungsrechtliche Hinweise

6.1 Förderung des Landes Brandenburg und Mittelverteilung an die Landkreise und kreisfreien Städte

Die in Art. 3 Abs. 1 der VV Fonds Frühe Hilfen bezeichneten Leistungen und die dafür aus dem Fonds Frühe Hilfen zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sollen die Sicherstellung der Netzwerkstrukturen in den Frühen Hilfen als Voraussetzung für psychosoziale Unterstützung von Familien durch spezifische Angebote im Bereich der Frühen Hilfen langfristig und dauerhaft ermöglichen. Die Zuständigkeit für die Umsetzung der Leistungen in den Frühen Hilfen obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Mittel der Bundesstiftung Frühe Hilfen werden der Aufgabenerfüllung entsprechend im Haushalt des Landes Brandenburg in Zuständigkeit des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBS) vereinnahmt und bewirtschaftet.



Für die Aufgaben der Landeskoordinierung gemäß Art. 5 VV Fonds Frühe Hilfen stehen jährlich Mittel der Bundesstiftung Frühe Hilfen für die Förderung der über-regionalen Landeskoordination zur Verfügung¹⁶.

Für die Umsetzung der Frühen Hilfen gemäß § 3 Abs. 4 KKG stehen jährlich Mittel in den Landkreisen und kreisfreien Städten zur Verfügung. Diese Mittel werden dem Land Brandenburg auf Basis eines bundesweit abgestimmten alternativen Verteilschlüssels¹⁷ zugewiesen.

Gemäß Umlaufbeschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 2. August 2019 (02/2019)¹⁸ kommt dieser alternative Verteilschlüssel seit dem 1. Januar 2020 zur Anwendung. Dabei werden 66,7 % der Fördermittel des Haushaltsjahres 2019 dauerhaft pro Bundesland festgeschrieben. Weitere Mittel werden zu je einem Drittel (Königsteiner Schlüssel, Bevölkerung der unter 3-Jährigen und Bevölkerung der unter 3-Jährigen im SGB II Bezug) bundeslandspezifisch aufgeschlüsselt. Die Aktualisierung dieses alternativen Verteilschlüssels erfolgt in einem dreijährigen Turnus im Zusammenhang mit einer Datenaktualisierung vonseiten der Bundesstiftung Frühe Hilfen.

Die Verteilung der Brandenburger Gesamtfördersumme auf die Landkreise und kreisfreien Städte basiert auf einem individuell angepassten Sockel der in 2019 zugewiesenen Mittel. Für die aktuelle Datenlage wurde dieser Sockel zunächst auf 75 % festgesetzt. Zielstellung ist, mittels eines solidarischen Ausgleichs zwischen den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg analog den auf Bundesebene geltenden Regelungen, bestehende Strukturen zu erhalten und die Minimierung von Schwankungsbreiten bei Neuberechnung des alternativen Verteilschlüssels gemäß JFMK-UB 02/2019 zu erreichen. Im Anschluss an die neu in 2025 auf Bundesebene berechnete Mittelverteilung kann sich für den Förderzeitraum 2026 bis 2028 eine Veränderung des brandenburgischen Sockels ergeben. Maßgeblich für die Höhe des prozentualen Sockelbetrags ist die Verringerung möglicher Verluste der zugewiesenen Mittel aus dem Vorjahr in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten nach Datenaktualisierung. Darüber hinaus gehende Mittel werden anhand der nachfolgenden Bestandteile verteilt (siehe Anlage 2):

- Prozentualer Anteil der Kinder unter drei Jahren an allen Kindern dieser Altersgruppe im Land Brandenburg und

¹⁶ Verwaltungsvereinbarung: Fonds Frühe Hilfen über die Bundesstiftung Frühe Hilfen, <https://www.fruehehilfen.de/grundlagen-und-fachthemen/grundlagen-der-fruehen-hilfen/bundesstiftung-fruehe-hilfen/> (zuletzt besucht am 28. Dezember 2023), S. 16.

¹⁷ https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Verwaltungsvereinbarung-Fonds-Fruehe-Hilfen.pdf (zuletzt besucht am 06. Mai 2024), S. 15f.

¹⁸ <https://jfmk.de/beschluesse/>



- Prozentualer Anteil der Kinder unter drei Jahren, die in Haushalten mit Leistungsbezug SGB II leben, an allen Kindern im Land Brandenburg mit SGB II-Bezug.

Ausgehend von den Erfahrungen während der Laufzeit der Bundesinitiative Frühe Hilfen sind von den Mitteln der Bundesstiftung Frühe Hilfen, die das Land Brandenburg jährlich für die Umsetzung der Frühen Hilfen gemäß JFMK-Umlaufbeschluss 02/20219 vom 02. August 2019 zur Verfügung hat, **30.000 Euro** für die überregionale Sicherstellung der Qualitätssicherung und -entwicklung sowie die Qualifizierung von Fachkräften in den Frühen Hilfen von der Landeskoordination eingesetzt worden. Aus diesen Mitteln wurden überregionale Projekte gefördert und Fortbildungsreihen (z. B. zur Qualifizierung der Gesundheitsfachkräfte sowie der Netzwerkkoordinierenden). Aufgrund rückläufiger Finanzmittel wurde auf diesen Vorwegabzug vonseiten des MBSJ seit dem Haushaltsjahr 2023 bis auf Weiteres verzichtet.

6.2 Hinweise zur Antragsstellung und Nachweisführung

Antragsberechtigt sind die Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg. Sie verantworten die finanzielle Abwicklung und die Abrechnung der Mittel im Rahmen der Bundesstiftung Frühe Hilfen beim zuständigen Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.

Basierend auf der Gesamtkonzeption und den Fördergrundsätzen des Landes sind für die Umsetzung der Frühen Hilfen im Rahmen der Bundesstiftung die regionalen Konzepte in den Landkreisen und kreisfreien Städten weiterzuentwickeln und mit dem Antrag einzureichen.

Das Förderverfahren richtet sich nach den Vorgaben der Geschäftsstelle der Bundesstiftung Frühe Hilfen und den Haushaltsgrundsätzen des Landes Brandenburg. Über die sich daraus ergebenden Verfahren im Land Brandenburg wird gesondert beraten und informiert (vgl. Anlage 3).

Um eine kontinuierliche Arbeit in den Frühen Hilfen sicherzustellen, muss der vollständige **Antrag auf Zuwendung** (der bereits den Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn für das kommende Haushaltsjahr mit enthält) **bis spätestens Ende November** des Vorjahres unterschrieben im zuständigen Ministerium für Bildung, Jugend und Sport vorliegen. Hinweise zur Antragstellung und die zu verwendenden Formulare stehen auf dem Fachkräfteportal des MBSJ als Download¹⁹ zur Verfügung. Weiterführende Hinweise zur Antragstellung entnehmen Sie der Anlage 4.

¹⁹ Bundesstiftung Frühe Hilfen | Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBSJ) – Fachportal (brandenburg.de)



Änderungen in den Konzepten der Landkreise und kreisfreien Städte zur Umsetzung der Maßnahmen in den Frühen Hilfen bzw. Änderungen in der konkreten Mittelverwendung können entsprechend des Zuwendungsbescheides jederzeit beantragt werden.

Um die Fördermittel möglichst in vollem Umfang auszuschöpfen, können die Jugendämter über ihr Budget hinausgehende Änderungsanträge entsprechend der Fördergrundsätze stellen. Jugendämter, die die Ihnen zur Verfügung gestellten Mittel im laufenden Haushaltsjahr nicht in vollem Umfang ausgeben, können dies dem MBSJ zur Verbesserung der Planungssicherheit jeweils bis spätestens zum 30. Juni jedes Jahres mitteilen.

Die Verwendungsnachweisführung richtet sich nach den Vorgaben der Geschäftsstelle der Bundesstiftung Frühe Hilfen und den entsprechenden Vorgaben des Zuwendungsrechtes im Land Brandenburg. Neben der zahlenmäßigen Nachweisführung und statistischen Angaben sind Sachberichte vorzulegen. Konkrete Hinweise zur Berichterstattung stehen gemeinsam mit den zu verwendenden Formularen als Download²⁰ zur Verfügung. Weiterführende Hinweise zur Antragstellung entnehmen Sie der Anlage 5.

Unabhängig von der Berichterstattung sind Abfragen im Rahmen der Evaluation und der wissenschaftlichen Begleitung durch das Nationale Zentrum Frühe Hilfen zu beantworten und damit die Qualitätsentwicklung und -sicherung in den Frühen Hilfen zu unterstützen.

²⁰ Ebd.